



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

11.5083.02

PD/P115083
Basel, 10. August 2011

Regierungsratsbeschluss
vom 9. August 2011

Motion David Wüest-Rudin und Konsorten betreffend Erhöhung der Transparenz der Parteienfinanzierung; Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 18. Mai 2011 die nachstehende Motion David Wüest-Rudin und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme unterbreitet:

„Transparenz und vollständige Information ist eine Voraussetzung für einen funktionierenden Wettbewerb, auch für den politischen Wettbewerb. Daher ist es berechtigt, von politischen Parteien zu fordern, ihre Finanzen und Mittelherkunft offenzulegen. Einer umfassenden Offenlegung stehen jedoch Persönlichkeits- und Datenschutzrechte, Schwierigkeiten der praktischen Realisierung sowie als Konsequenz ein Kontrollapparat und die staatliche Parteienfinanzierung gegenüber. Darum hat der Grosse Rat am 3. Februar 2010 beschlossen, eine entsprechende Motion zur Offenlegung von Parteispenden nicht an den Regierungsrat zu überweisen.

Eine verbesserte Transparenz und Information ohne die negativen Effekte in Kauf nehmen zu müssen ist dann möglich, wenn die Offenlegung von Zuwendungen an Parteien nicht namentlich erfolgt, sondern pauschalisiert. Dabei sind die Summen so in Kategorien abzubilden, dass der Bürgerin und dem Bürger die wesentliche Information zum Wahlentscheid vorliegt.

Die Motionäre stellen sich eine solche Offenlegung am Beispiel einer fiktiven Partei wie folgt vor:

A) natürliche Personen, total Zuwendungen = CHF 109'818, von Parteimitgliedern CHF 64'500, 83 Zuwendungen < 10'000 im Gesamtumfang von CHF 54'386, 3 Einzelpersonen mit insgesamt Zuwendungen > 10'000 wie folgt: 12'000; 18'432; 25'000

B) juristische Personen, total Zuwendungen = CHF 142'700, 8 Zuwendungen < 10'000 im Gesamtumfang von CHF 19'700, 7 Einzelspenden > 10'000 wie folgt: 3 x 10'000; 25'000; 40'000; 13'000; 15'000

- Alle 15 Zuwendungen aller juristischen Personen nach Branchen
- Finanzen (Banken, Versicherungen etc.): 5 Zuwendungen total CHF 52'700
- Chemie/Pharma: 2 Zuwendungen total CHF 40'000
- Verkehr/Transport/Logistik: 5 Zuwendungen total CHF 20'000
- Handel: 1 Zuwendung total CHF 10'000
- Verarbeitendes Gewerbe/Industrie: CHF 0
- Energie/Wasser: CHF 0

- etc. (weitere zu definieren)
- sonstige nicht-gewerblichen Organisationen: 2 Zuwendungen a total CHF 20'000

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, die den Parteien vorschreiben, dass sie ihre finanziellen Mittel wie folgt öffentlich transparent machen müssen:

- Summe aller Zuwendungen natürlicher Personen, aufgeteilt in Parteimitglieder und andere
- Summe der Zuwendungen natürlicher Personen von jährlich weniger als CHF 10'000 mit Angabe der Anzahl der Einzelzuwendungen (inkl. Mitgliederbeiträge)
- Liste der Höhe der Beträge der jährlichen Zuwendungen natürlicher Personen von jährlich pro Person kumuliert CHF 10'000 und mehr
- Summe aller Zuwendungen juristischer Personen
- Summe der jährlichen Zuwendungen juristischer Personen von weniger als CHF 10'000 mit Angabe der Anzahl der Einzelzuwendungen
- Liste der Beträge der jährlichen Zuwendungen juristischer Personen CHF 10'000 und mehr
- Darstellung der Anzahl und Summen aller jährlichen Zuwendungen juristischer Personen nach Branchen, wobei sich die Abgrenzung der Branchen nach einer gängigen bekannten Definition richtet. Als eine Branche werden ebenfalls "sonstige nicht-gewerbliche Organisationen" dargestellt (z.B. nationale Mutterpartei, Verbände, Vereine, Stiftungen etc.)

David Wüest-Rudin, Aeneas Wanner, Dieter Werthemann, Bülent Pekerman, Martina Bernasconi, Emmanuel Ullmann"

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 29. Juni 2006 (Geschäftsordnungsgesetz [GO]; SG 152.100) bestimmt über die Motion in § 42 Abs. 1 und 2 folgendes:

§ 42. In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

² Motionen können sich nicht auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtssetzungsbereich beziehen.

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat zur Ausarbeitung der gesetzlichen Grundlagen verpflichtet werden, die den Parteien vorschreiben, dass sie ihre finanziellen Mittel öffentlich bekannt geben müssen. Die Gesetzgebung fällt eindeutig in den Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates. Die Motion verlangt nichts, das in den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder in den an ihn delegierten Rechtssetzungsbereich fällt. Sie steht auch höherrangigem Recht nicht entgegen. Die Motion ist somit gemäss § 42 GO rechtlich zulässig.

2. Hintergrund und allgemeiner Kontext der Motion

2.1 Vorgeschichte der Motion

Das Thema der Offenlegung von finanziellen Zuwendungen an Parteien und kandidierende Personen war im Kanton Basel-Stadt bereits wiederholt Gegenstand der politischen Diskussion.

Während der Arbeiten zur Revision der Kantonsverfassung nahm der Verfassungsrat in seiner Plenarsitzung vom 26. Februar 2002 einen Verfassungsartikel auf, der eine eigentliche staatliche Parteienförderung ermöglicht hätte.¹ Die Bestimmungen des vorgeschlagenen Artikels sahen keine umfassende Pflicht zur Offenlegung der Parteieinnahmen vor. Dagegen hätten sie die politischen Parteien zur Rechenschaftsablage über die Verwendung der erhaltenen staatlichen Mittel verpflichtet.² Im Vernehmlassungsverfahren wurden diese Bestimmungen mehrheitlich kritisiert. Entsprechend wurden sie wieder aus dem Verfassungsentwurf entfernt.

Letztmals hat sich der Grosse Rat in seiner Sitzung vom 3. Februar 2010 mit dem Thema befasst, anlässlich der Diskussion um die Überweisung der Motion Greta Schindler und Konsorten betreffend die Offenlegung finanzieller Zuwendungen an politische Parteien und Kandidatinnen und Kandidaten bei Wahlen in die Regierung, die eidgenössischen Räte und die Gerichte (Motion Nr. 09.5157.01). Mit der entsprechenden Motion sollte die Regierung zur Schaffung von rechtlichen Grundlagen zur Offenlegung von finanziellen Zuwendungen an politische Parteien sowie an Kandidierende bei gewissen Wahlen verpflichtet werden. Der Regierungsrat war damals bereit, die Motion als Anzug entgegenzunehmen (vgl. die Stellungnahme des Regierungsrates vom 9. Dezember 2009, Nr. 09.5157.02). Der Grosse Rat hat jedoch nach einer intensiven Diskussion mit 49 gegen 43 Stimmen bei einer Enthaltung auf die Überweisung des Anliegens, auch als Anzug verzichtet.³

2.2 Interkantonaler Vergleich

a) Zwei Kantone mit Offenlegungsvorschriften: Tessin und Genf

Seit dem 1. Januar 1999 müssen im Kanton Tessin Spenden an politische Parteien und Bewegungen bekannt gegeben werden, sofern sie den Betrag von CHF 10'000 übersteigen. Auch Zuwendungen von mehr als CHF 5'000 an Kandidierende bei Wahlen müssen spätestens einen Monat vor der Wahl deklariert werden. Die Tessiner Regelung sieht zudem vor, dass die Identität der Spendenden bekannt gegeben wird.

Im Kanton Genf gibt es bereits seit dem 21. August 1999 Vorschriften zur Offenlegung von Parteispenden, die mit einer Regelung zur staatlichen Parteienförderung gekoppelt sind. Ur-

¹ vgl. Wortprotokoll Nr. 18 der Sitzung des Verfassungsrates vom 26. Februar 2002, insbesondere S. 28 ff.

² Der Verfassungsentwurf vom 15. Oktober 2003 enthielt als damaligen § 63 E-KV folgende Bestimmung:

¹ Die politischen Parteien und Organisationen wirken bei der Meinungs- und Willensbildung des Volkes mit.

² Der Kanton fördert die politischen Parteien in der Erfüllung dieser Aufgabe, sofern ihr Aufbau demokratischen Grundsätzen entspricht und sie sich über regelmässige Betätigung im Kanton ausweisen. Die öffentliche Rechenschaftsablage über Herkunft und Verwendung der vom Staat erhaltenen Mittel regelt das Gesetz.

³ Die Ausgabenbeschlüsse unterstehen dem Referendum.

³ vgl. Wortprotokoll der Sitzung vom 3. Februar 2010, S. 50.

sprünglich sah das Gesetz vor, dass der Staat die politischen Parteien mit maximal CHF 10'000 pro Wahl respektive Abstimmung unterstützt. Mit einer Gesetzesnovelle vom 27. Januar 2011 wurde diese Bestimmung dahingehend erweitert, dass fortan jede im Kantonsrat vertretene Partei mit jährlich CHF 100'000 unterstützt wird. Zusätzlich erhält jede Partei jährlich noch CHF 7'000 für jede Person, die sie im Kantonsrat vertritt. Die Transparenzvorschriften verpflichten die Genfer Parteien zur vollständigen Offenlegung sämtlicher Einnahmen und zur namentlichen Nennung aller Spenderinnen und Spendern, unabhängig von der Höhe der jeweiligen Spende. Verstösst eine Partei gegen die Transparenzvorschriften, so verliert sie ihren Anspruch auf die staatlichen Förderbeiträge. Zwar sind anonyme Spenden oder Zuwendungen unter einem Pseudonym ausdrücklich verboten (erhält eine Partei eine anonyme Spende, muss sie sie an eine karitative Institution weiterleiten). Dennoch verlangen die Genfer Vorschriften nicht, dass jede Einzelspende namentlich zugeordnet werden muss. Die Transparenzvorschriften verpflichten die politischen Parteien nur zur Nennung des Gesamtbetrags sämtlicher erhaltenen Zuwendungen und zur Nennung der Namen sämtlicher Spendenden.

b) Übrige Kantone bisher ohne Regelung

Alle übrigen Kantone kennen bisher keine gesetzlichen Bestimmungen zur Offenlegung von finanziellen Zuwendungen an politische Parteien oder Abstimmungskomitees. Entsprechende Vorstösse wurden allerdings in einigen Kantonsparlamenten diskutiert, wie der nachfolgende kurze Überblick zeigt.

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft enthält mit § 35 KV BL eine Bestimmung, die staatliche Zuschüsse an politische Parteien ermöglichen würde und dafür im Gegenzug eine Rechenschaftspflicht der Parteien in Bezug auf Herkunft und Verwendung ihrer Mittel vorsieht. Die entsprechende Gesetzesvorlage zur Parteienförderung wurde vom Stimmvolk am 4. März 2001 jedoch abgelehnt. Das Gesetz hätte lediglich eine Offenlegung der Jahresrechnung vorgesehen. Die namentliche Nennung der einzelnen Spenderinnen und Spendern war dagegen nicht vorgesehen.

Im Kanton Zürich wurde eine parlamentarische Initiative betreffend die "Finanzierung von Parteien, Wahlen und Abstimmungen", die eine nicht näher ausgeführte "Meldepflicht" für Spenden über CHF 50'000 vorgesehen hätte, am 6. Juli 2009 vom Kantonsrat abgelehnt (Parlamentarische Initiative Nr. 345/2007). Am 26. Oktober 2009 folgte der Kantonsrat zudem dem Antrag der Regierung und lehnte eine allgemein formulierte Motion ab, die diese zur Ausarbeitung von rechtlichen Grundlagen zur Schaffung von "Transparenz und Chancengleichheit bezüglich der finanziellen Mittel, welche in Wahl- und Abstimmungskämpfen eingesetzt werden", verpflichtet hätte (Motion Nr. 293/2007).

Der Grosse Rat des Kantons Bern hat in der Novembersession 2010 die Überweisung einer allgemein formulierten Motion zur "Transparenz der Parteifinanzen" abgelehnt, mit der die Schaffung von gesetzlichen Grundlagen zur Offenlegung der Parteifinanzen verlangt wurde (Motion Nr. 083-2010).

Im Kanton Solothurn wurde am 15. Dezember 2010 ein parlamentarischer Vorstoss eingebracht, der die Regierung ebenfalls zur Schaffung von gesetzlichen Grundlagen zur Offenlegung der Parteienfinanzierung und der Finanzierung von Abstimmungskampagnen auffordert (Auftrag A 205/2010). Der Vorstoss wurde noch nicht behandelt.

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 29. Februar 2008 die Motion "betreffend Transparenz und Chancengleichheit in Wahl- und Abstimmungskämpfen" abgelehnt, mit der die Regierung zur Schaffung von gesetzlichen Grundlagen zur Offenlegung von finanziellen Mitteln in Wahl- und Abstimmungskämpfen hätte verpflichtet werden sollen (Motion GR.07.207). Pendant ist gegenwärtig eine weitere Motion zur "Offenlegung der Parteifinanzen" (Motion GR.11.64). Diese möchte die im Grossen Rat vertretenen politischen Parteien dazu verpflichten, jährlich Rechenschaft über ihre Finanzen abzulegen und ihre Einnahmen und Ausgaben bei Wahlen und Abstimmungen offen zu legen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau empfiehlt in seinem Bericht vom 25. Mai 2011 die Motion zur Ablehnung.

2.3 Diskussionen auf Bundesebene im internationalen Umfeld

Auch auf Bundesebene ist das Thema der Parteienfinanzierung regelmässig Gegenstand von parlamentarischen Vorstössen. Zuletzt hatte der Bundesrat anlässlich der Beantwortung der Interpellation "Finanzierung von Abstimmungskämpfen" von Nationalrat Andy Tschümperlin Gelegenheit, sich zum Thema zu äussern.⁴ In seiner Antwort vom 23. Februar 2011 erinnerte der Bundesrat zunächst daran, dass bisher sämtliche Bemühungen zur Schaffung von rechtlichen Regeln zur Parteien- oder Abstimmungsfinanzierung im Parlament gescheitert waren. Gleichzeitig wies er darauf hin, dass die Frage der Finanzierung von politischen Parteien und von Wahlkampagnen derzeit Gegenstand der laufenden Länderprüfung der Groupe d'Etats contre la Corruption (GRECO), einer Kommission des Europarats, ist. Die Schweiz wurde im Mai 2011 überprüft, der entsprechende Länderbericht wird im Oktober 2011 erscheinen.

Es wird allgemein davon ausgegangen, dass der GRECO-Länderbericht die fehlenden Regeln zur Transparenz der finanziellen Mittel in politischen Auseinandersetzungen in der Schweiz vor dem Hintergrund der internationalen Rahmenbedingungen kritisch würdigen wird. So sehen die Richtlinien zur Parteienfinanzierung der vom Europarat eingesetzten "Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht" (sog. Venedig-Kommission) vor, dass die Transparenz von privaten Zuwendungen an Parteien oder Abstimmungskomitees gewährleistet sein sollte.⁵ Vor dem Hintergrund dieser Richtlinien hat denn auch die OSZE-Wahlbeobachterkommission anlässlich der eidgenössischen Gesamterneuerungswahlen 2007 empfohlen, die Schweiz solle die Verpflichtung politischer Parteien zur Offenlegung ihrer Einnahmen in Erwägung ziehen.⁶

Im Hinblick auf den erwarteten GRECO-Länderbericht hat das Bundesamt für Justiz Mitte Juli 2011 ein rechtsvergleichendes Gutachten veröffentlicht.⁷ Das Gutachten hält fest, dass

⁴ Interpellation 10.3900 "Finanzierung von Abstimmungskämpfen", eingereicht am 1. Dezember 2010. Antwort des Bundesrates vom 23. Februar 2011 (abrufbar unter www.parlament.ch, Curia Vista Geschäftsdatenbank; Geschäft Nr. 10.3900).

⁵ Europarat-Dok. CDL-INF (2001) 8, Guidelines and Report on the Financing of Political Parties, adopted by the Venice Commission on 23 March 2001, abrufbar unter <http://www.venice.coe.int/docs/2001/CDL-INF%282001%29008-e.asp>.

⁶ Schlussbericht der OSZE zu den eidgenössischen Wahlen vom 21. Oktober 2007 (Bericht vom 3. April 2008), abrufbar unter <http://www.osce.org/odihr/elections/switzerland/31390>, Empfehlung S. 7.

⁷ Gutachten des Bundesamts für Justiz zur Frage der Parteienfinanzierung vom 10. Juni 2011 (veröffentlicht am 14. Juli 2011): "Financement des partis politiques et des campagnes électorales: Rapport de droit comparé", abrufbar unter http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/pressemitteilung/2011/2011-07-14/110714_studie_partfin-f.pdf.

von den 40 Mitgliedstaaten der GRECO, die von der Kommission bereits untersucht wurden, einzig die Schweiz und Schweden keine gesetzlichen Grundlagen zur Finanzierung der politischen Akteure kennen, wobei Schweden, anders als die Schweiz, immerhin ein System der Selbstregulierung unterhält. In seiner Medienmitteilung vom 14. Juli 2011 hat das EJPD angekündigt, in nächster Zeit mögliche weitere Schritte zu prüfen. Der GRECO-Länderbericht wird Empfehlungen enthalten, zu deren Umsetzung der Bundesrat innert 18 Monaten zu Handen der GRECO wiederum Bericht ablegen muss.

3. Inhaltliche Würdigung der Motion

3.1 Gegenstand der angestrebten Regelung: private Zuwendungen an Parteien

Die vorliegende Motion möchte den Regierungsrat mit der Schaffung von gesetzlichen Grundlagen beauftragen, mit denen die politischen Parteien zur Offenlegung der finanziellen Zuwendungen verpflichtet werden sollen. Die Motion hat somit nur den Aspekt der Transparenz von finanziellen Zuwendungen an politische Parteien zum Gegenstand. Andere Aspekte wie etwa die Frage der staatlichen Parteienfinanzierung, die Frage der Finanzierung von einzelnen Wahlen und Abstimmungen oder die Frage einer möglichen Begrenzung der eingesetzten Mittel sind demgegenüber nicht Gegenstand der Motion.

3.2 Eingeschränkte Transparenz durch Pauschalierung

Die vorliegende Motion befürwortet ein ganz bestimmtes Modell, mit dem die politischen Parteien zur Offenlegung der privaten Zuwendungen verpflichtet werden sollten. Die angestrebte Lösung zielt dabei auf einen Ausgleich von privaten und öffentlichen Interessen: Dem Interesse der Spenderinnen und Spender an der Wahrung ihrer Privatsphäre möchte die Motion durch den Verzicht auf das Erfordernis der Namensnennung Rechnung tragen. Dem öffentlichen Interesse an Transparenz wiederum soll dadurch entsprochen werden, dass die summierten Zuwendungen verschiedenen Kategorien zugeordnet werden müssten. Die Kategorien werden aufgrund von unterschiedlichen Kriterien wie etwa die Höhe der Zuwendung, die Herkunft der Zuwendung (natürliche oder juristische Personen) sowie die Zuordnung zu einer Branche (z.B. Banken, Pharma, etc.) gebildet. Die Kategorien sollen so definiert werden, dass den Wählenden alle wesentlichen Informationen zum Wahlentscheid vorliegen.

3.3 Argumente pro und contra Transparenzvorschriften

Der Regierungsrat hat bereits anlässlich der Beantwortung der Motion Greta Schindler und Konsorten die Argumente aufgeführt, die im Allgemeinen für oder gegen Transparenzvorschriften im Bereich der Parteienfinanzierung vorgebracht werden (vgl. die Stellungnahme des Regierungsrates vom 9. Dezember 2009, Nr. 09.5157.02, Ziffer 2.4).

Für die Offenlegung der finanziellen Mittel der Parteien spricht die nach Art. 34 Abs. 2 BV geschützte freie Willensbildung im Bereich der politischen Rechte. Die verfassungsrechtliche Ordnung in der Schweiz geht davon aus, dass die Stimmenden und Wählenden ihre Mei-

nung aufgrund einer umfassenden Information kompetent und selbständig bilden. Die mangelnde Transparenz über die Herkunft der eingesetzten Mittel wird aus dieser Perspektive als ein wesentliches Informationsdefizit im politischen Wettbewerb betrachtet, das den Meinungsbildungsprozess verzerrt und im schlimmsten Fall sogar Korruption und Missbrauch ermöglicht. Immer häufiger wird auch darauf hingewiesen, dass die Schweiz inzwischen als einziges europäisches Land über keine entsprechenden Vorschriften verfügt.

Die Gegenseite führt gegen Transparenzvorschriften regelmässig die in anderen Ländern bestehenden Vollzugsprobleme und die Umgehungsmöglichkeiten, die jede Transparenzvorschrift unweigerlich mit sich bringt, ins Feld. Zudem warnen die politischen Parteien vor einer ausschliesslichen Regulierung der Parteienfinanzierung. Würden andere politische Akteure wie Verbände oder Interessensgruppierungen in Abstimmungskämpfen nicht mitumfasst, drohe eine weitere Verzerrung des politischen Wettbewerbs und eine Benachteiligung der politischen Parteien. Grosse Bedenken werden auch gegen die Offenlegung der Namen von Spenderinnen und Spendern geäussert. Eine solche Offenlegung verstosse gegen den verfassungsmässigen Schutz der politischen Meinungsäusserung. Zudem befürchten die politischen Parteien einen signifikanten Rückgang der privaten Zuwendungen, falls Spenderinnen und Spender mit der Offenlegung ihrer Namen rechnen müssten.

4. Stellungnahme des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat sich anlässlich der Beantwortung der Motion Greta Schindler und Konsorten gegen eine generelle Verpflichtung der politischen Parteien zur öffentlichen Deklaration der Herkunft und der Verwendung sämtlicher finanzieller Zuwendungen ausgesprochen. Der Regierungsrat war jedoch bereit, die Motion als Anzug entgegenzunehmen und die Offenlegung von Wahlspenden an politische Parteien und Kandidierende zu prüfen. Die vorliegende Motion David Wüest-Rudin und Konsorten favorisiert nun ein ganz bestimmtes Modell, nach dem diese Offenlegung von Spenden geschehen soll.

Der Regierungsrat begrüsst auch dieses Anliegen und dessen Stossrichtung grundsätzlich. Er teilt die Ansicht des Motionärs, dass mit dem Verzicht auf das Erfordernis der namentlichen Nennung von Spenderinnen und Spendern gewisse Bedenken ausgeräumt werden können, die gegen Transparenzvorschriften regelmässig vorgebracht werden. So ist anzunehmen, dass die Parteien angesichts der gewährleisteten Diskretion für die Spenderinnen und Spender keinen Spendenrückgang zu befürchten hätten. Die Idee der summarischen Nennung von Spenden und die Zuteilung der Herkunft der Spenden in Kategorien vermag demgegenüber ein gewisses Mass an Transparenz zu sichern, das für den Wahlentscheid der Bürgerinnen und Bürger durchaus relevant sein könnte.

Die Schwächen der vorgeschlagenen Lösung überwiegen jedoch ihre Vorteile. Zum einen wird eine Regelung angestrebt, die ausschliesslich die Zuwendungen an die politischen Parteien betrifft, die Zuwendungen an andere politische Akteure wie etwa Abstimmungskomitees oder Zuwendungen an einzelne Kandidierende bei Wahlen jedoch ausklammert. Die politischen Parteien sähen sich entsprechend einem gewichtigen Nachteil ausgesetzt und müssten befürchten, dass die für die politische Arbeit aufgebrauchten privaten Mittel in Zukunft vermehrt an Interessensgruppierungen wie Verbände, NGOs oder Ad-hoc-Abstimmungskomitees gespendet würden. Dem Regierungsrat erscheint das Modell aber auch grundsätzlich als eher schwerfällig, sieht die Motion doch die Bildung von mindestens sieben Grobkategorien vor, die noch zusätzlich durch die Aufführung von unterschiedlichen

Wirtschaftsbranchen ergänzt würden. Entsprechend ist damit zu rechnen, dass auch der Vollzug einer entsprechenden gesetzlichen Regelung diverse Probleme mit sich bringen würde. Die Zuordnung einer konkreten Spende zu einer bestimmten Kategorie wäre im Einzelfall wohl nicht immer einfach vorzunehmen. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die Umsetzung der Motion diverse weitere Vollzugsfragen aufwirft: So müsste geklärt werden, auf welche Art und Weise die vom Motionär verlangte öffentliche Bekanntgabe zu geschehen hätte und ob dem Staat hierbei eine Rolle zugedacht würde. Ebenso müsste geklärt werden, ob und mit welchen Mitteln allfällige Verstösse gegen die Offenlegungsvorschriften zu ahnden wären.

Aus den genannten Gründen lehnt der Regierungsrat die Überweisung der Motion David Wüest-Rudin und Konsorten ab. Der Regierungsrat ist jedoch bereit, das Anliegen des Motionärs und seine Umsetzung insoweit zu prüfen, als die Offenlegung von finanziellen Zuwendungen an sämtliche politische Akteure verlangt wird.

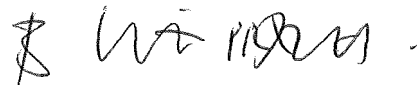
5. Antrag

Dem Grossen Rat wird deshalb beantragt, die Motion David Wüest-Rudin und Konsorten dem Regierungsrat im Sinne der vorstehenden Ausführungen als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin